



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 2005

Nummer 40

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	15. 6. 2005	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 15. Juni 2005	978
21220	9. 4. 2005	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 9. April 2005	978

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

-	Datum	Titel	Seite
		Ministerpräsident	
	26. 8. 2005	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Usbekistan, Frankfurt am Main	979
		Landschaftsverband Rheinland	
	23. 8. 2005	Bek. – Jahresabschlüsse 2003 der Rheinischen Kliniken	979
	25. 8. 2005	Bek. – 12. Landschaftsversammlung Rheinland 2004 – 2009; Feststellung eines Nachfolgers	985

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
22. 8. 2005	2. Sitzung der Vertreterversammlung am 26. September 2005	985
5. 9. 2005	Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Sozialversicherungswahl 2005 des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes gem. § 79 Abs. 3 SVWO vom 5. September 2005	986

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2005, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

I.**21210**

**Änderung der Beitragsordnung
der Apothekerkammer Nordrhein
vom 15. Juni 2005**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2005 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148), folgende Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 21. November 2001 (MBI. NRW. 2002 S. 125), zuletzt geändert am 23. Juni 2004 (MBI. NRW. S. 937) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird in Satz 3 die Zahl „0,13“ durch die Zahl „0,11“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2005 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Juli 2005

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

III 7 – 0810.84 –

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 15. Juni 2005 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 15. August 2005

Anneliese M e n g e
Präsidentin
der Apothekerkammer Nordrhein

– MBI. NRW. 2005 S. 978

21220

**Änderung der
Verwaltungsgebührenordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
vom 9. April 2005**

Die Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBI. NRW. S. 1211), zuletzt geändert am 15. November 2003 (MBI. NRW. 2004 S. 175), wird wie folgt geändert:

1

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) C 1. wird wie folgt ergänzt:

– C 1., 2. Unterstrich erhält folgende Fassung:

„– mobiles Durchleuchtungsgerät ohne Dokumentationsmöglichkeit in diagnostischer Qualität“.

– In C 1., 5. Unterstrich werden nach „Strahlentherapie“ die Worte „und PET-Geräte“ gestrichen.

– In C 1., 7. Unterstrich wird zugefügt:

„– PET Geräte = € 750,00“.

b) C 3. wird wie folgt ergänzt:

– In C 3., 1. Unterstrich werden nach „Durchführungsgebühr“ die Worte „für einen Standort“ hinzugefügt.

– In C 3., 2. Unterstrich wird eingefügt:

„– zusätzliche Gebühr bei Zentren mit mehr als einem Standort,

je Standort = € 1.700,00“.

– In C 3., 3. Unterstrich werden nach „Nachaudit“ die Worte „je Standort“ hinzugefügt.

c) Buchstabe D wird vollständig gestrichen und neu formuliert:

„D Bearbeitung von Anträgen/Anfragen an die Ethikkommission*“

1. nach dem Arzneimittelgesetz (AMG)

1.1 – Monozentrische Klinische Prüfung/Studie

– Bewertung = € 1.500,00

– Neubewertung = € 500,00

1.2 Multizentrische Klinische Prüfung

– Bewertung = € 3.000,00

– Neubewertung = € 1.500,00

– Mitberatung und Stellungnahme zur lokalen Prüfstelle = € 500,00

– Neubewertung des Votums zu lokalen Prüfstellen = € 200,00

– Nachmeldung von Prüfstellen = € 100,00

2. nach dem Medizinproduktegesetz (MPG)

2.1 Monozentrische Klinische Prüfung/Studie

– Bewertung = € 1.000,00

– Neubewertung = € 500,00

2.2 Multizentrische Klinische Prüfung

– Bewertung = € 1.000,00

– Neubewertung = € 500,00

– Nachmeldung von Prüfstellen = € 100,00

3. Berufsrechtliche Beratung

– Stellungnahme für sonstige Forschungsvorhaben (Erstvotum) = € 800,00

– Neubewertung des Votums = € 200,00

– bei Vorliegen eines Erstvotums = € 400,00

4. Anfragen mit schriftlicher Stellungnahme

= € 100,00

5. Bearbeitung eines Widerspruchs das 1,5fache der Verwaltungsgebühr“

d) Buchstabe H wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„H 1. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Punkten im Rahmen der Fortbildungszertifizierung, der Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen oder Kursen = € 100,00

2. die Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern = € 800,00

3. die Bearbeitung von Verlängerungsanträgen nach Ziffer H 2. = € 400,00“

* Kosten für externe Gutachter werden gesondert in Rechnung gestellt.

e) Buchstabe J wird angefügt:

„J Die Bearbeitung von Anfragen zu
Anerkennungen des Gütesiegels

Präventionsfernsehen = € 200,00“

2

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. August 2005

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
III 7 – 0810.54.2 –

Im Auftrag

G o d r y

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekannt gemacht.

Münster, den 9. Mai 2005

Der Präsident

Prof. Dr. med. Ingo F l e n k e r

– MBl. NRW. 2005 S. 978

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Republik Usbekistan, Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 8. 2005
– IV.4 03.57-1/05 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Usbekistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Islam Bekmirzaev am 23. August 2005 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abdulkhuseynov, am 3. Juli 2001 erteilte Exequatur ist bereits erloschen.

– MBl. NRW. 2005 S. 979

Landschaftsverband Rheinland

Jahresabschlüsse 2003 der Rheinischen Kliniken

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
vom 23. 8. 2005

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasste in ihrer Sitzung am 17.12.2004 – ohne Aussprache – einstimmig den Beschluss zur Vorlage Nr. 12/4:

„1. Feststellung der Jahresabschlüsse

Der Jahresabschluss zum 31.12.2003 der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Essen, Köln, Langenfeld, Mönchenglad-

bach, Viersen und der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen wird entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2003 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2003 festgestellt.

2. Gewinnverwendung und Verlustbehandlung

Die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung sieht – ausgehend von den nachfolgend aufgeführten Rheinischen Kliniken – wie folgt aus:

2.1 Bedburg-Hau

Der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2003 in Höhe von € 423.657,66 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.2 Bonn

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2003 in Höhe von € 184.627,41, davon Jahresüberschuss zum 31.12.2003 in Höhe von € 4.237,84 wird in eine zweckgebundene Rücklage für die Finanzierung der Kosten für die Brandschutzmaßnahmen und Asbestentsorgung sowie der Sanierung des Versorgungszentrums eingestellt.

2.3 Düren

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2003 in Höhe von € 271.883,69, davon Jahresüberschuss zum 31.12.2003 in Höhe von € 201.860,84 wird in Höhe von € 240.000,00 in die zweckgebundene Rücklage für Investitionen eingestellt. Der verbleibende Rest in Höhe von € 31.883,69 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

In der zweckgebundenen Rücklage war bisher ein Betrag von € 1.533.875,64 enthalten, der zur Finanzierung der Sporttherapiestätte dienen sollte. Da dieses Projekt nun mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, soll die Rücklage aufgelöst bzw. für folgende Investitionen umgewidmet werden: Tagesklinik Erftstadt, Erweiterung der Sport- und Therapiestätte, Errichtung eines Recyclinghofes, Umsetzung Notstromaggregat inkl. Gebäudeerrichtung, Grundsanierung oder Neubau der Wohnhäuser Meckerstraße 17 – 20 und Pavillonanbau an Haus 6 für die Stationen 6a und 6b.

Ein sich per Saldo ergebender Restbetrag bis zum ursprünglichen Gesamtwert von € 1.533.875,64 soll in die Position „Rücklage für Investitionen“ innerhalb der zweckgebundenen Rücklage eingestellt werden.

2.4 Düsseldorf

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2003 in Höhe von € 491.168,80, davon Jahresüberschuss zum 31.12.2003 in Höhe von € 42.935,80 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.5 Essen

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2003 in Höhe von € 18.874,90 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.6 Köln

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2003 in Höhe von € 330.924,76, davon Jahresfehlbetrag zum 31.12.2003 in Höhe von € 72.158,61, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.7 Langenfeld

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2003 in Höhe von € 10.710,53 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.8 Mönchengladbach

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2003 in Höhe von € 1.752,40 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.9 Viersen

Der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2003 in Höhe von € 179.290,62 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.10 Orthopädie Viersen

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2003 in Höhe von € 49.494,54, davon Jahresüberschuss zum 31.12.2003 in Höhe von € 8.769,20, wird in eine zweckgebundene Rücklage für das Modernisierungskonzept eingestellt.“

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG* hat am 19.7.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Bedburg-Hau unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 der GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Thomas K n u t h

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG* hat am 14.6.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Bonn unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geprüft. Durch § 23 GemKHBVO bzw. § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung des Prüfungsgegenstandes werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Thomas K n u t h

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG* hat am 8.6.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Düren unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geprüft. Durch § 23 GemKHBVO bzw. § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Thomas K n u t h

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft* hat am 14.5.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Klinik für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Klinik sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG hat keine Einwendungen ergeben.“

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Thomas K n u t h

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2003 beauftragte *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG* hat am 20.7.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Essen unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 der GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Thomas K n u t h

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG* hat am 14.5.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Köln nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kliniken für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gem. § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Klinik sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Thomas K n u t h

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12. 2003 beauftragte *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft* hat am 14.5.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Langenfeld nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Klinik für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gem. § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Klinik sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Thomas K n u t h

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12. 2003 beauftragte *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft* hat am 11.6.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Mönchengladbach nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kliniken für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gem. § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Thomas K n u t h

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12. 2003 beauftragte *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft* hat am 9.7.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Viersen nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kliniken für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Klinik sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Thomas K n u t h

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12. 2003 beauftragte *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft* hat am 8.6.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Klinik für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Klinik sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Thomas K n u t h

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können an sieben Tagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, während der Dienststunden, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland, Horion-Haus (Dienstgebäude Hermann-Pünder-Straße 1), Zimmer 6030, eingesehen werden.

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2005 S. 979

**12. Landschaftsversammlung
Rheinland 2004 – 2009;
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 25. 8. 2005

Herr Ralph Sterck, FDP-Fraktion, scheidet mit Wirkung zum 25.8.2005 aus der 12. Landschaftsversammlung Rheinland aus.

Das gewählte Ersatzmitglied, Herr Marco Mendorf, hat auf sein Mandat in der 12. Landschaftsversammlung Rheinland verzichtet.

Als nächster Bewerber aus der Reserveliste der FDP rückt

Herr Stephan Haupt
Hebbenshof 45
47551 Bedburg-Hau

in die 12. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306 ff) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 25. August 2005 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 25. August 2005

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2005 S. 985

III.

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband**

**2. Sitzung der Vertreterversammlung
am 26. September 2005**

Bek. d. Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
vom 22. 8. 2005

Die 2. Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – 10. Wahlperiode – findet am 26.9.2005 im Verwaltungsgebäude des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Neubau, Erdgeschoss, Seminarraum I und II (035/036), Heyestr. 99 in 40625 Düsseldorf statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr.

Düsseldorf, den 22. August 2005

Der Vorsitzende
Hans-Gerd v o n L e n n e p

– MBl. NRW. 2005 S. 985

Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses der Sozialversicherungswahl 2005
des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes
gem. § 79 Abs. 3 SVWO
vom 5. September 2005

Der Wahlausschuss des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat das endgültige Ergebnis der Sozialversicherungswahlen 2005 bei dem Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband wie folgt festgestellt:

1

In die Vertreterversammlung wurden gewählt:

1.1

In der Gruppe der Versicherten als Mitglieder der Vertreterversammlung:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	2	3	4
1	Lauer, Heinz ¹	1946	Steinacker 37, 47228 Duisburg
2	Mertin, Jürgen ¹	1948	Großenbaumer Allee 120, 47269 Duisburg
3	Kubiak, Marion ¹	1965	Am Stellenkamp 8, 47495 Rheinberg
4	Baurmann, Albert	1948	Richtericher Straße 20, 52072 Aachen
5	Hatz, Heinrich	1947	Pleiser Dreieck 113, 53757 Sankt Augustin
6	Hoch, Karola	1950	Mittelstraße 26 b, 52134 Herzogenrath
7	Hülsen, Ursula	1949	Altstadtstraße 176 a, 51379 Leverkusen
8	Hupke, Andreas	1950	Rathenauplatz 7, 50674 Köln
9	Kohl, Michael	1947	Wupperstraße 145, 42651 Solingen
10	Claßen, Karl-Heinz	1949	An der Zeche Heinrich 61, 45277 Essen
11	Damaschke, Birgit	1966	Cronenfelder Straße 24, 42349 Wuppertal
12	Kremers, Andreas	1947	Wildstraße 71, 41239 Mönchengladbach

¹ Ergänzungsverfahren nach § 60 Abs. 1 i. V. m. § 59 Abs. 1 SGB IV

1.2

In der Gruppe der Versicherten als Stellvertreter in der Vertreterversammlung:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	2	3	4
1	Schindler, Iris	1967	Dagobertstraße 8, 40723 Hilden
2	auf der Heiden, Andre	1963	Lothringer Straße 75, 46045 Oberhausen
3	Hüsgen, Ulrich	1963	Towersgarten 3, 45239 Essen
4	König, Gabriele	1959	Königsberger Straße 38, 42277 Wuppertal
5	Hagedorn, Bernd	1947	Rhöndorferstraße 26, 50939 Köln
6	Ahn, Detlef	1951	Scherbstraße 53, 52072 Aachen
7	Fischer, Andreas	1967	Paßstraße 70, 52070 Aachen
8	Goerigk, Gerhard	1951	An der Hütte 16, 58135 Hagen
9	Siedenbiedel, Paul Jürgen	1946	In der Krim 76, 42369 Wuppertal
10	Fust, Beate	1957	Am Nachtigallental 5, 45149 Essen
11	Töpel, Heinz	1944	Lanzerather Buschweg 40, 41472 Neuss
12	Tzschoppe, Jürgen	1953	Brahmsstraße 2, 53121 Bonn

1.3

In der Gruppe der Arbeitgeber als Mitglieder der Vertreterversammlung:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	2	3	4
1	Eickmann, Jost	1947	Erlenweg 13, 50827 Köln
2	van de Flierdt, Brigitte	1944	In der Aue 19, 47533 Kleve
3	Hindahl, Theodor	1944	Am Elisabethheim 22 e, 42111 Wuppertal
4	Hinsen, Ludger	1962	Nordstraße 16, 48149 Münster
5	Kemnitz, Martin	1950	Holsteiner Straße 4, 42719 Solingen
6	von Lennep, Hans-Gerd	1950	Berzeliusstraße 10, 40549 Düsseldorf
7	Maubach, Johannes	1947	Am Stragholzer Kreuz 3, 51519 Odenthal
8	Dr. Possemeyer, Friedhelm	1959	Hauptstraße 46, 42555 Velbert
9	Terfloth, Adolf	1951	Ubierstraße 3, 52351 Düren
10	Winkelhog, Herbert	1950	Brandenburgische Straße 1, 53859 Niederkassel
11	Wolff, Oliver	1965	Liebigstraße 19, 51465 Bergisch Gladbach
12	Zielke, Beate	1956	Am Eisstadion 44, 47803 Krefeld

1.4

In der Gruppe der Arbeitgeber als Stellvertreter in der Vertreterversammlung:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	2	3	4
1	Dr. Slawig, Johannes	1955	Ilexweg 39, 42111 Wuppertal
2	Häusler, Rainer	1948	Elsbachstraße 71, 51379 Leverkusen
3	Slawik, Jürgen	1961	Mutter-Teresa-Weg 22, 40764 Langenfeld
4	Berg, Frithjof	1949	Junkersdorfer Weg 7, 50321 Brühl
5	Kamp, Dieter ¹	1959	Peter-Koch-Str. 18, 52249 Eschweiler
6	Dr. Neugebauer, Gabriele	1964	Breite Straße 47, 53111 Bonn
7	Schneidewind, Ulrich	1960	Julius-Kalle-Straße 50a, 46535 Dinslaken
8	Dr. Korsten, Josef	1957	Am Kattenbusch 21, 42477 Radevormwald
9	Preuß, Helmut	1949	Schleidstraße 25, 41849 Wassenberg
10	Dr. Landscheidt, Christoph	1959	Buchenstraße 16, 47475 Kamp-Lintfort
11	Lindgens, Heinz Nikolaus	1949	Auf der Hörn 87, 52074 Aachen
12	Schneider, Ernst	1949	Am Kannenofen 4, 53721 Siegburg

¹ Ergänzungsverfahren nach § 60 Abs. 1 i. V. m. § 59 Abs. 1 SGB IV

2

In den Vorstand wurden gewählt:

2.1

In der Gruppe der Versicherten als Mitglieder und Stellvertreter:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	2	3	4
1	Stuhlmann, Gerd	1947	Poststraße 67, 53840 Troisdorf
1a	Schmidt, Christine	1953	Buchenstr. 36, 42283 Wuppertal
2	Usdowski, Gerd	1948	Johannes-Höfer-Weg 9, 53797 Lohmar
2a	Tepper, Ulrich	1954	Auf der Löh 41, 53797 Lohmar
3	Wittstock, Thomas	1955	Gertrudisplatz 34, 40229 Düsseldorf
3a	Voigtmann, Rolf	1944	Carlo-Schmidt-Str. 34, 40595 Düsseldorf

a = erster Stellvertreter

2.2

In der Gruppe der Arbeiter als Mitglieder und Stellvertreter:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	2	3	4
1	Haverkamp, Franz	1951	Steinstr. 10, 53859 Niederkassel
1a	Tebroke, Hermann-Josef	1964	Roteichenweg 1, 51789 Lindlar
1b	Maurer, Ulrich	1946	Schopenhauerstr. 7, 41470 Neuss
2	Etschenberg, Helmut	1947	Hoheweg 30, 52156 Monschau
2a	Gartmann, Jürgen	1952	Reisergrund 1, 51429 Bergisch Gladbach
2b	Dauber, Gerlinde	1956	Am Breuershof 3, 50129 Bergheim
3	Löhr, Ulrike	1958	Zypressenweg 3, 40599 Düsseldorf
3a	Hübner, Arno	1942	Gierolstr. 37, 53127 Bonn
3b	Klein, Helmut	1947	Reifeld 11, 52477 Alsdorf

a = erster Stellvertreter, b = zweiter Stellvertreter

3

Zu Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Organe wurden gewählt:

	Vertreterversammlung	Vorstand
Vorsitzender		
Name, Vorname	von Lennep, Hans-Gerd	Stuhlmann, Gerhard
Geburtsjahr	1950	1947
Anschrift	Berzeliusstr. 10 40549 Düsseldorf	Poststraße 67 53840 Troisdorf
	(Arbeitgebervertreter)	(Versichertenvertreter)
stv. Vorsitzende/r		
Name, Vorname	Hülsen, Ursula	Etschenberg, Helmut
Geburtsjahr	1949	1947
Anschrift	Altstadtstraße 176a 51379 Leverkusen	Hoheweg 30 52156 Monschau
	(Versichertenvertreterin)	(Arbeitgebervertreter)

Die Wahl erfolgte jeweils mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr führen (§ 62 Abs. 3 SGB IV, § 9 Abs. 3 der Satzung des Rheinischen GUVV). Die Vorsitzenden wechseln jährlich zum 1.10. ihre Ämter.

Düsseldorf, den 5. September 2005

Der Wahlausschuss des
Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

R a u

Günter A n d r e ß
(Vorsitzender)

H a v e r k a m p

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569